VLK Hessen

VLK-LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG BESCHLIESST ANTRAG ZU HESSISCHEN FINANZPLANUNGSERLASSEN

29.11.2014

Antragsteller: VLK-Landesvorsitzender Wolfram Dette

Die VLK-Landesdelegiertenversammlung fordert den Hessischen Innenminister Beuth auf, die Finanzplanungserlasse vom 3. Ma?rz 2014 und vom 29. Oktober 2014 dahingehend abzua?ndern, dass die Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung durch die Festsetzung von Mindesthebesa?tzen fu?r die Grundsteuer B bei defizita?ren Kommunen entfallen. Ferner wird der Innenminister aufgefordert, in zuku?nftigen Finanzplanungserlassen von derartigen Maßnahmen abzusehen.

Ausdru?cklich unterstu?tzt die VLK insoweit die klare Haltung der Kommunalen Spitzenverba?nde, die diesen Zwang zu Steuererho?hungen und das massive Drehen an einer Steuererho?hungsspirale eindeutig ablehnen.

BEGRU?NDUNG:

Mit den o.g. Erlassen zwingt der Hessische Innenminister diejenigen Sta?dte und
Gemeinden in Hessen, die keinen ausgeglichen Haushalt vorlegen ko?nnen – und
dies ist die Mehrheit der hessischen Sta?dte und Gemeinden – den Hebesatz fu?r
die Grundsteuer B in der Weise anzuheben, dass dieser 10 % u?ber dem

Abgerufen am 02.07.2025 unter https://vlk-hessen.de/?p=296

Hebesatz
der jeweiligen Vergleichsgruppe (kreisangeho?rige
Gemeinden/Sonderstatussta?dte/kreis-freie Sta?dte – differenziert nach
Gro?ßenklasse -) liegt. Da durch diese Maßnahme der Durchschnitt der
Hebesa?tze
fu?r die Grundsteuer B ja?hrlich deutlich steigt, wird eine
Steuererho?hungsspirale in
Gang gesetzt, die in massiver Weise in das Recht der Kommunen auf
kommunale
Selbstverwaltung und damit verbunden Eigenbestimmung der
Realsteuerhebesa?tze fu?r ihre jeweilige Gebietsko?rperschaft eingreift. Diese
Steuererho?hungsspirale ist auch dadurch versta?rkt worden, dass – nachdem
der
Erlass vom 3. Ma?rz 2014 fu?r das Jahr 2014 noch den Bezugszeitraum fu?r
die
Durchschnittshebesa?tze des Jahre 2012 herangezogen hatte – nunmehr im
Erlass
vom 29. Oktober 2014 fu?r das Haushaltsjahr 2015 nicht das Jahr 2013,
sondern
der Durchschnitt der Hebesa?tze des Jahres 2014 herangezogen werden soll.
Da
zwischenzeitlich eine Reihe von Schutzschirmkommunen ihre Hebesa?tze fu?r
die
Grundsteuer B u?berproportional erho?ht haben, fu?hrt dies zu einer
eklatanten
Erho?hung der Mindesthebesa?tze fu?r die Grundsteuer B. Als Beispiel dient
hier die
Vorgabe fu?r die Sonderstatussta?dte in Hessen:

Diese sollen – soweit kein ausgeglichener Haushalt vorliegt – den
Mindesthebesatz fu?r die Grundsteuer B, der noch fu?r das Jahr 2014 auf 393
Punkte festgelegt war, fu?r das Haushaltsjahr 2015 nunmehr auf 517
Hebesatzpunkte erho?hen! Damit greift der Hessische Innenminister in vo?llig

u?berzogener Weise in die kommunale Selbstverwaltung der betroffenen Kommunen ein.

Hinzu kommt noch die Tatsache, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ab dem Jahre 2016, der entsprechend der
nachgewiesenen Bedarfe fu?r die Aufgabenerfu?llung der Kommunen auszugestalten ist, die Hessische Landesregierung ein gesteigertes Interesse daran hat, dass die eigenen Steuerquellen der Kommunen so stark wie mo?glich
ausgescho?pft werden, damit im neuen Finanzausgleich die durch Landesmittel zu
schließende Lu?cke zwischen bedarfsgerechter Finanzausstattung der Kommunen
einerseits und der eigenen Leistungsfa?higkeit der hessischen Kommunen andererseits mo?glichst kleingerechnet werden kann. Insofern bleibt der Verdacht,
dass hier der Innenminister Vorarbeiten gegenu?ber den Kommunen dazu leistet,
dass der Finanzminister in zuku?nftigen Jahren die Finanzausgleichsmasse fu?r die
hessischen Kommunen weiter reduzieren kann.

Mit Recht haben daher die hessischen Kommunalen Spitzenverba?nde vera?rgert
auf das Vorgehen des Hessischen Innenministers reagiert. So fordert beispielsweise der Gescha?ftsfu?hrende Direktor des Hessischen Sta?dte- und Gemeindebundes: „Schluss mit der Steuererho?hungsspirale“ und der Hessische
Sta?dtetag ha?lt entsprechend eines Beschlusses seines Finanzausschusses das in
Gang setzen einer endlosen Spirale an Steuererho?hungen fu?r nicht akzeptabel.

Die VLK Hessen unterstu?tzt insoweit die Aktivita?ten der hessischen

Kommunalen
Spitzenverba?nde und fordert die FDP-Landtagsfraktion auf, entsprechend im Hessischen Landtag initiativ zu werden, um der Vorgehensweise des Hessischen
Innenministers Einhalt zu gebieten.

Beschluß: ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Abgerufen am 02.07.2025 unter https://vlk-hessen.de/?p=296